

# KAIFLEX SPEZIALKLEBER 414

VERARBEITUNGSHINWEISE ■ 11.2010



KAIFLEX-Spezialkleber ist ein lösungsmittelhaltiger Polychloroprenkleber der Gefahrenklasse A I nach VbF \*. Bei der Verarbeitung sind die Unfallverhütungsvorschriften der VBG \*\* 81 der Berufsgenossenschaft zu beachten. Lagerung und Transport sollten bei Temperaturen von + 10 bis + 23 °C erfolgen. Anbruchgebände sind sofort wieder ordnungsgemäß zu verschließen, aufrecht zu lagern und innerhalb der Verfallzeit zu verarbeiten. Wärmeeinstrahlung und Zündquellen im Lagerbereich sind zu vermeiden. Lagerräume müssen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Klebearbeiten dürfen nur von geeignetem und eingewiesenem Personal, welchem die mit diesen Arbeiten verbundenen Gefahren bekannt sind, ausgeführt werden. Vor Beginn der Klebearbeiten sind daher Personen, die sich in unmittelbarer Nähe der Klebearbeiten befinden, auf die besonderen Gefahren hinzuweisen. An den Zugangstellen der Arbeitsplätze oder Arbeitsräume und den damit in Verbindung stehenden Räumen sind Schilder mit Hinweisen auf die Gefahren aufzustellen.

Die Hinweisschilder sollten folgenden Text beinhalten:

- **Vorsicht - Explosionsgefahr!**
- **Betreten mit Feuer sowie Rauchen verboten.**
- **Zündquellen vermeiden.**

Absperrungen und Hinweisschilder müssen so lange am Arbeitsplatz verbleiben bis die untere Explosionsgrenze unterschritten ist.

Während des Verarbeitens und für eine angemessene Zeit danach, muss eine ausreichende Lüftung sichergestellt werden. Dies kann in Räumen mit Fenstern und Türen durch mehrfachen Luftwechsel erreicht werden. Bei technischen Lüftungen wie Ventilatoren, Lüftungskanälen etc. ist darauf zu achten, dass die Lüftung während der Arbeit nicht unwirksam wird. Sollten die Ventilatoren nicht ex-geschützt sein, kann auch mit geeigneten transportablen Absaugeinrichtungen in Ex-Ausführung gearbeitet werden. Lösungsmitteldämpfe sind spezifisch schwerer als Luft und müssen immer am tiefsten Punkt abgesaugt werden.

Andernfalls können die Lösungsmitteldämpfe zusammen mit Luft ein explosives Gemisch bilden. Geeignete Löscheinrichtungen sollten daher immer am Arbeitsplatz bereitgehalten werden. Es empfehlen sich CO<sub>2</sub>- oder Pulverlöscher.

Bei der Verarbeitung sollten, wenn möglich, Handschuhe getragen werden. Verunreinigte Hautflächen mit geeigneten Reinigungsmitteln säubern und mit Handschutzcreme einreiben. Beim Arbeiten in kniender Haltung ist Knieschutz anzulegen. Um zu vermeiden, dass Kleber bei Arbeiten über Kopfhöhe in die Augen tropft, sind Schutzbrillen zu tragen. Bei Gefahr von statischer Aufladung empfiehlt sich das Tragen von antistatisch ausgerüsteter Kleidung.

Beim Verarbeiten von lösungsmittelhaltigen Klebstoffen ist Rauchen, die Einnahme von alkoholischen Getränken - auch in den Pausenzeiten - und der Verzehr von Nahrungsmitteln am Arbeitsplatz nicht zulässig. Alle offenen Zündquellen wie Glühspiralen, Heizlüfter, Heizungen mit Heizflächentemperaturen über +170 °C, offene Gasflammen, Schweißarbeiten, Trennscheiben, elektrische Speicherheizungen etc. sind im Bereich des Lösungsmittel-Luftgemisches verboten.

Gebinde müssen restentleert und getrocknet werden, bevor sie gemäß den behördlichen Vorschriften entsorgt werden können. Nicht ausgetrocknete Restmengen sind als Sondermüll zu entsorgen. Der Klebstoff unterliegt der Wassergefährdungsklasse 1 und darf nicht in die Kanalisation gelangen. Ausgelaufener Klebstoff sollte mit Chemikalienbindern aufgenommen und als Sondermüll entsorgt werden.

\* VbF = Verordnung über brennbare Flüssigkeiten

\*\* VBG = Verwaltungs-Berufsgenossenschaft

Der Empfänger dieser Angaben ist im eigenen Interesse dafür verantwortlich, rechtzeitig abzuklären, ob die Angaben auch für die von ihm beabsichtigten Anwendungsbereiche zutreffen.